



Regelwerk für Fahrzeuge beim Fastnachtsumzug der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Fastnachtsumzug in der Stadt Frankenthal (Pfalz) haben die nachfolgenden Zulassungsbedingungen und die Zugordnung zu erfüllen bzw. zu beachten.

1. Zulassung und Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 19 StVZO)

Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss mitgeführt werden.

Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem **amtlich anerkannten Sachverständigen** begutachtet werden (Erläuterung: wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden).

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird von einem amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten bescheinigt.

Die Festwagen dürfen die **Regelmaße** nach § 32 der StVZO nicht überschreiten:

Breite:	2,55 m
Höhe:	3,50 m wegen örtlichen Gegebenheiten
Länge (Zugmaschine mit Anhänger/n):	18,00 m
Einzelfahrzeug:	12,00 m
Achslasten:	gemäß § 34 StVZO

Ausnahmen können genehmigt werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf den Brauchtumsveranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom Sachverständigen im Gutachten zu bescheinigen.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse („Handbremse“) ausgerüstet sein. Abweichungen bedürfen nach Befürwortung durch einen Sachverständigen einer Genehmigung.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Veränderungen an der Zugdeichsel sind nur mit Genehmigung zulässig, sofern ein Sachverständiger dies befürwortet.

2.3 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- **Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten.**
- **Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.**
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- oder Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.4 Lichttechnische Einrichtungen (§ 17, Abs. 1 Satz 2 und §§ 49a ff StVZO)

Die an den Fahrzeugen vorgeschriebenen oder für zulässig erklärtene lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während der Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltung, auf den für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken (z.B. während Fastnachtsumzug).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeuge, die aufgrund technischer Anforderungen (s. Abschnitt 3) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf den für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. während Fastnachtsumzug).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung, also der 2. Straßenverkehrsrechtlichen Ausnahme-Verordnung, zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachsbelastung, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeugs müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten des Sachverständigen).
- die Anhängekupplung des Zugfahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs folgende Werte nicht übersteigt:

**Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
des Zugfahrzeuges:**

20 km/h

Bremsweg höchstens:

6,5 m

25 km/h

9,1 m

30 km/h

12,3 m

40 km/h

19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt **18 Jahre**.

4.2 Führerschein

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (nach der 2. Straßenverkehrsrechtlichen Ausnahme-Verordnung) geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse **L** (Klasse **5** gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung) oder der Klasse T.

Hinweise:

Die Fahrzeugführer der Festwagen müssen im Besitz der jeweils gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Kraftfahrzeug sein, welches sie führen.

Die § 315 c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) und § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) bleiben unberührt.

Die Polizei führt Alkoholkontrollen durch. Fahrer von Fahrzeugen, bei denen Alkohol festgestellt wird, werden – unabhängig noch folgender Strafverfolgungsmaßnahmen – vom Zug ausgeschlossen.

Führer der o. g. Fahrzeuge ist jeglicher Alkoholgenuss während des Zuges untersagt.

Fahrzeuge, deren Führer beim Genuss von Alkohol festgestellt werden, werden aus dem Zug genommen.

5. Zugordnung:

5.1 Allgemeines

- **Die Fahrer von Kraftfahrzeugen (auch Traktoren) haben sich während und nach Aufstellung des Zuges am oder in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeuges aufzuhalten.**
- Während des Umzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Das Sichtfeld des Fahrers darf nur geringfügig eingeschränkt werden.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine spitzen, scharfen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt zum Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen auf der Innenseite.
- Die Festwagen müssen während des Umzuges rundherum bis **30 cm** über dem Boden mit einem Unterfahrschutz verkleidet sein.
- Der Aufbau der Wagen und die Brüstungen müssen so stabil und sicher sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten.
- **Bonbons u. Ä. dürfen nicht zwischen Fahrzeuge und Zuschauer geworfen werden und keinesfalls unmittelbar an Fahrzeugen an Kinder ausgegeben werden.**
- Die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken/Spirituosen während des Umzugs ist nicht gestattet.
- Andere schwach alkoholische Getränke wie Wein oder Bier oder Mixgetränke aus Wein oder Bier dürfen ausgeschenkt werden. Dies gilt auch für die Verkaufsstände an der Zugstrecke.
- Das Werfen von größeren, spitzen, scharfkantigen, sperrigen oder feuergefährlichen Gegenständen (Zwiebeln, Kalendern, Kugelschreibern etc. sowie Streichhölzern) ist untersagt.

- Wir weisen darauf hin, dass Musik von den Umzugswagen keinesfalls so laut sein darf, dass die teilnehmenden Musikgruppen in ihren Darbietungen nicht gestört werden dürfen. Wir behalten uns vor, bei Verstößen gegen diese Auflage, die sofortige Einstellung der Musikwiedergabe während des Umzugs vorzunehmen. **Die Lautsprecher sind nach seitwärts zu richten.**

5.2 Abnahme der Fahrzeuge

Fahrzeuge, welche die Regelmaße nach Ziffer 1 überschreiten, sind durch den/die Teilnehmer gesondert der Genehmigungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde, Hammstraße 20) mitzuteilen. Das Gutachten (siehe Ziffer 1) ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass nur Fahrzeuge am Umzug teilnehmen können, die das erforderliche Gutachten (siehe Ziffer 1) vorweisen können. Um den Bremsvorgang begutachten zu können, muss das Zugfahrzeug, welches beim Fastnachtsumzug zum Einsatz kommt, vorgeführt werden. Nach Erstellung des Gutachtens, dürfen keine Änderungen am Wagen mehr vorgenommen werden.

5.3 Ordnung innerhalb der Gruppe

Jede Gruppe ist **eigenständig** für die Sicherheit und Ordnung in ihrem Bereich verantwortlich. Jede Gruppe muss eine zuständige und kompetente Person benennen, die die Aufsicht führt.

Für jedes Fahrzeug ist durch die Teilnehmer entsprechendes Begleitpersonal zu stellen. Pro Achse sind zwei Ordner vorzusehen. Bei Traktoren mit Anhängern und Lastkraftwagen sind mindestens zwei Ordner auf jeder Seite einzusetzen.

Es wird empfohlen, zusätzlich jeweils einen Ordner vor und hinter jedem Fahrzeug einzusetzen. Festwagen ohne das vorgeschriebene Begleitpersonal dürfen nicht am Umzug teilnehmen.

Die Ordner müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ordnertätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe, ihre Verantwortung und die Null-Promille-Grenze hinzuweisen.

Die Ordner sind dafür verantwortlich, dass die Fahrzeugführer und deren Wagen sowie die Fußgänger verkehrstüchtig bleiben und sich so verhalten, dass keine Zuschauer, Zugteilnehmer oder unbeteiligte Personen oder Gegenstände gefährdet oder beschädigt werden.

Zudem müssen sie sicherstellen, dass der Zug als geschlossene Einheit bleibt und nicht anhält. Insbesondere ist darauf zu achten, dass niemand ausschert.

Das Begleitpersonal ist dazu verpflichtet, die speziell von der Stadtverwaltung Frankenthal zur Verfügung gestellten Warnwesten zu tragen.

Entsprechende Warnwesten sind zu tragen und sind in der erforderlichen Anzahl (1 Weste pro Ordner) am Umzugstag ab **11:00** Uhr bei der Einfahrt in die Kanalstraße (Höhe Amselweg) abzuholen. Die Warnwesten sind direkt nach Beendigung des Umzugs wieder in der Carl-Theodor-Straße Höhe Dathenushaus abzugeben.